



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

Kita, Schule/ Internat, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- / Jugendpsychiatrie

ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT - Wir bieten Orientierung
→ ganzheitliche Lösungen: integriert fachlich- rechtlich

Newsletter September 2019, weit über 12500 Adressaten

+49 (0)210441646 016099745704 martin-stoppel@gmx.de

[Bei Störungen: Newsletter akkurat sehen und ausdrucken](#)

DAS PROJEKT KOMPAKT ZUM AUSDRUCKEN

I. DAS PROJEKT STELLT SICH VOR

II. WOHIN JURISTISCHE DOMINANZ FÜHRT - Nr.2

Warum überlässt es die päd. Fachwelt Juristen, das Verhalten von PädagogInnen auf fachliche Sinnhaftigkeit / Begründbarkeit zu überprüfen und anhand laienhafter Kenntnisse und Erfahrungen eigene Bewertungen zu treffen (jeder weiß offensichtlich, was "Erziehung" bedeutet)? Dies steht vielmehr - handelt es sich bei der Pädagogik doch um eine eigenständige Fachdisziplin - der päd. Fachwelt selbst zu. Gerichte dürften in der Anwendung/ Auslegung bestehender Gesetze das Verhalten in der Erziehung lediglich einer Schlüssigkeitsprüfung unterziehen, das heißt fragen, ob fachliche Leitlinien beachtet wurden. Keinem Arzt würde von einem Richter vorgegeben, wie hoch er eine Medikation zu dosieren hat, vielmehr prüft der Richter begrenzt nur, ob die "Regeln ärztlicher Kunst" eingehalten wurden, führt insoweit eine Schlüssigkeitsprüfung durch. Und: kein Physiker würde sich von einem Richter die Bedeutung von Gravitationswellen erklären lassen, warum aber geschieht solches in der Pädagogik, wenn sich Richter anmaßen, über die Bedeutung und Sinnhaftigkeit einer päd. Maßnahme zu entscheiden. **Das geschieht doch wohl nur, weil es keine fachliche Orientierung zur Sinnhaftigkeit/ Begründbarkeit des Verhaltens in schwierigen pädagogischen Situationen gibt, keine entsprechenden fachlichen Handlungsleitsätze, die objektivierbare fachliche Grenzen der Erziehung erläutern. Folglich bleibt es bei einer von der Gefahr fehlerhafter richterlicher Entscheidungen getragenen Gerichtspraxis, wie nunmehr eine weitere Gerichtsentscheidung zeigt (Ziffer III).**

Der letzte Newsletter beschrieb bereits die Gefahr juristischer Dominanz in der Pädagogik, verbunden mit der daraus resultierenden Notwendigkeit, [Handlungsleitsätze \(Leitlinien\) zur professionellen Erziehung in](#)

schwierigen Situationen zu entwickeln (Juni- Newsletter / Ziffer I.). **Nunmehr wird die Notwendigkeit fachlicher Handlungsleitsätze durch einen nachfolgend unter Ziffer III. erläuterten Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig- Holstein bestätigt (OLG SH):**

1. Solange "fachliche Handlungsleitsätze professioneller Erziehung in grenzproblematischen Situationen" nicht beschrieben sind, bewerten Richter das Handeln von PädagogInnen nach eigener Erkenntnis und Überzeugung und daher durchaus fehlerhaft,

- sei es in der falschen Bewertung einer verlängerten Unterrichtsstunde als "Freiheitsberaubung" ([Ziffer I. Juni-Newsletter](#))

- sei es in der problematischen Annahme einer "päd. Maßnahme", wenn drei Lehrer mit drei Schülern ein "klärendes Gespräch" führen und ein weiterer Lehrer vor der Tür steht, um ein Verlassen des Raums zu verhindern (OLG SH).

2. Sobald es "fachliche Handlungsleitsätze professioneller Erziehung in grenzproblematischen Situationen" gibt, beschränken sich Richter auf die Frage, ob diese Leitsätze richtig angewandt wurden (päd. Schlüssigkeit). **Zwei solcher Handlungsleitsätze wären z.B.:**

- In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein. In der Erziehung ist die Rechtmäßigkeit des Handelns von der vorrangigen Feststellung „fachlicher Legitimität“ abhängig.

- „Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen („Eigenverantwortlichkeit“, „Gemeinschaftsfähigkeit“), aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft. Grenzsetzungen, die „fachlich legitim“ sind, sind als verantwortbare pädagogische Grenzsetzungen einzustufen, nicht als unzulässige "Gewalt".

Bezogen auf das Fallbeispiel der Unterrichtsverlängerung (Juni- Newsletter) hätte der Richter voraussichtlich eine Freiheitsberaubung verneint, da er in Anwendung des 1. Handlungsleitsatzes dies als geeignetes Verfolgen des Bildungsauftrags eingestuft hätte.

III. DAS OLG SH IM EINZELNEN

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 08.08.2019 - 1 Ws 120/19 KL -

Der Sachverhalt: Im Juli 2018 hielten sich drei Lehrer eines Gymnasiums mit einer 14-jährigen Schülerin und zwei weiteren Schülern in einem Raum auf, um dort ein "klärendes Gespräch" über einen Vorfall zu führen, der sich zwischen den beiden Schülern in der Pause ereignet hatte. Ein weiterer Lehrer hielt sich vor dem Raum auf. Als die Schülerin während des Gesprächs den Raum verlassen wollte und die Tür öffnete, wurde sie von zwei Lehrerinnen zurückgehalten und von einem weiteren Lehrer, der an der Tür stand, am Verlassen des Raumes gehindert. Dabei schlug die bereits geöffnete Tür zu und zwei Finger der Schülerin wurden eingeklemmt und gebrochen. Die Staatsanwaltschaft Itzehoe stellte das Ermittlungsverfahren gegen die Lehrer ein, der Generalstaatsanwalt wies die Beschwerde der Eltern gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zurück. Den Antrag der Eltern auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung einer Anklage hat der I. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nunmehr als unbegründet verworfen.

Die richterliche Entscheidung: "Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren zu Recht eingestellt. Das gilt selbst dann, wenn die Sachverhaltsschilderung der Eltern zutreffend sein sollte. Es liegt kein hinreichender Tatverdacht für eine Freiheitsberaubung vor. Ein wiederholt und lautstark ausgesprochenes Verbot, den Raum zu verlassen, stellt keine Freiheitsberaubung dar. **Soweit die Lehrer verhindern wollten, dass die Schüler den Raum vorzeitig verlassen, wäre diese kurzfristige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit als pädagogische Maßnahme zulässig.** Ein hinreichender Tatverdacht für eine Körperverletzung nach §§ 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. eine Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB oder eine Misshandlung von Schutzbefohlenen ist nicht gegeben. Alle Delikte setzen ein vorsätzliches Verhalten der Lehrer voraus, das jedoch nicht festgestellt werden kann."

IV. MACHT U. OHNMACHT IN DER ERZIEHUNG

Sich in der professionellen Erziehung auf der Grundlage eines Erziehungsauftrags der Eltern/ Vormünder des gesellschaftlichen Doppelauftrags „Hilfe und Kontrolle“ bewusst zu sein, ist Grundvoraussetzung für eine verantwortungsorientierte Professionalität in Kitas, Schulen/ Internaten, Jugend- und Behindertenhilfeeinrichtungen sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese für anvertraute Kinder und Jugendliche zu erfüllenden Aufträge sind im Lichte des Kindeswohls, somit auch der Kindesrechte, transparent und nachvollziehbar - das heißt fachlich legitim - umzusetzen. Es geht um verantwortungsbewusstes Wahrnehmen **zu treuen Händen zugewiesener Macht:**

- **Macht** wird verantwortungsvoll wahrgenommen, wenn die gesellschaftliche Herausforderung des **Doppelauftrags Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Aufsichtsverantwortung (zivilrechtliche Aufsichtspflicht + Gefahrenabwehr** bei akuter Eigen-/ Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen) fachlich legitim bzw. rechtmäßig wahrgenommen wird. Fachlich legitimes Verhalten ist wichtige Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit.

- **Ohnmacht** verantwortlicher PädagogInnen entsteht, sofern Macht ohne die Orientierung fachlicher Legitimität wahrgenommen wird, d.h. ohne entsprechende Handlungsleitsätze. PädagogInnen sind dann in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) allein gelassen.

- **Machtmissbrauch** liegt vor, sofern der Ohnmacht nicht durch fachliche und rechtliche Reflexion präventiv begegnet wird, im Team und/ oder selbstreflektierend. **Reflexion bedarf aber orientierungsbietender Beratung zuständiger Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht). Das wiederum erfordert objektivierende Entscheidungskriterien, manifestiert in fachlichen Handlungsleitsätzen.** In diesem Zusammenhang fehlt es freilich oft an ausreichender Unterstützung, erfolgt die Reflexion notgedrungen subjektiv, ausschließlich entsprechend eigener pädagogischer Haltung, die durch behördliche Subjektivität ersetzt wird. Da aber im Umgang mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen einerseits pädagogische Grenzsetzungen platzgreifen, die zwangsläufig in ein Kindesrecht eingreifen (z.B. Konsequenzen bei Regelverstößen), andererseits im rechtlichen Auftrag der Gefahrenabwehr Grenzsetzungen der Notwehr/ -hilfe bestimmte rechtliche Anforderungen zu erfüllen haben, braucht es dringend Beratung und

Unterstützung im „Spannungsfeld Pädagogik - Recht“ und die fachliche Legitimität beschreibende **fachliche Handlungsleitsätze**.

WICHTIGER HINWEIS: Einen ersten Eindruck, wie diese im bisherigen Newsletter wiederholt für erforderlich gehaltenen "fachlichen Handlungsleitsätze" aussehen könnten, wird eine INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT vorlegen, die sich nunmehr in bundesweiter Zusammensetzung gebildet hat.

V. GEWALT IN SCHULE - FACHWELT SCHWEIGT

Es mutet seltsam an: zum Thema "Gewalt in Schulen" (Straftaten von Schülern) kritisiert eine Düsseldorfer Polizistin den Umgang von Schulen mit Gewalt und Mobbing. Den jungen Tätern würden zu wenig Grenzen gesetzt und kaum Konsequenzen gezeigt. Sie sieht die Pädagogen in der Pflicht. Wie aber ist die pädagogische Fachwelt aufgestellt? Sie schweigt zur Frage, welche fachlich legitimen Verhaltensoptionen PädagogInnen zur Verfügung stehen, um in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zu reagieren, **Es ist höchste Zeit, dass sich die päd. Fachwelt selbst zum Thema "Erziehung in schwierigen Situationen" äußert und dies nicht fachfremden Disziplinen überlässt.**

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de
